

# Bekanntmachung

## **Jägerprüfung 2025**

Gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010, ist die Jägerprüfung bei der unteren Jagdbehörde abzulegen. Örtlich zuständig ist die untere Jagdbehörde, in deren Bezirk der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Gemäß § 3 Abs. 3 DVO LJG-NRW wird bekanntgegeben, dass bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Düren die Jägerprüfung 2025 an folgenden Tagen abgenommen wird:

**Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet statt am:**

Mittwoch, den 23.04.2025, 15:00 Uhr,  
Kreisverwaltung Düren, Bismarckstr. 16.

**Die Schießprüfung findet statt am:**

Freitag, den 25. April 2025 ab 09:30 Uhr  
Schießstand Hammerwald, Burgholzer Graben 2 in 52224 Stolberg.

**Die mündlich-praktische Prüfung findet statt am:**

Montag, den 28.04.2025 und Dienstag, den 29.04.2025 ab 08:00 Uhr,  
Kreisverwaltung Düren, Bismarckstr. 16.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens zwei Monate vor dem Termin für die schriftliche Prüfung, d.h. **bis zum 23.02.2025** beim Landrat des Kreises Düren, Untere Jagdbehörde, Bismarckstr. 16, 52348 Düren, Zi. A 65, einzureichen. Der Vordruck zur Anmeldung steht als Online-Anmeldung auf der Internetseite des Kreises Düren unter

<https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/amt30/jaegerpruefung.php>

zur Verfügung.

Beabsichtigt ein Bewerber zum Nachweis der Voraussetzung für die erste Erteilung des Falknerjagdscheines lediglich die eingeschränkte Jägerprüfung nach § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes abzulegen, muss er dies beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung angeben.

**Dem Antrag sind beizufügen:**

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr
2. ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Dieser Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein.
3. ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

**Die Gebühr beträgt:**

220,00 € für die Jägerprüfung, plus 30,00 € Zulassungsgebühr (Gesamt: 250,00 €),

110,00 € für die eingeschränkte Jägerprüfung, plus 30,00 € Zulassungsgebühr (Gesamt: 140,00 €).

Die Gebühr ist auf das Konto der Kreiskasse Düren

IBAN: DE 80 3955 0110 0000 3562 12,

SWIFT-BIC: SDUEDE33xxx

bei der Sparkasse Düren unter Angabe des Verwendungszweckes "Jägerprüfung 2025\_Name"

zu überweisen.

**Zur Prüfung können nicht zugelassen werden:**

1. Bewerber, die bei Beginn der Prüfung das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Bewerber, denen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muss. Dies gilt nicht für Bewerber, die eine eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheins ablegen wollen.

Düren, den 13. Januar 2025

Kreis Düren

Der Landrat

als Untere Jagdbehörde

I.A.

(Dirk Hürtgen)